

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 LB 101/02**
21 A 99/02

verkündet am 29.04.2004
Tietgen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - (Kl. 1465/95) -

Kläger und Berufungsbeklagter,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte,

Beigeladen und Berufungsklägerin:

Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: türkisch,
Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 2004 durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau ... und Frau ... für Recht erkannt:

Die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 21. Kammer – vom 21. März 2002 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beigeladene.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beigeladenen wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte oder der Beteiligte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am ... geborene Beigeladene ist türkische Staatsangehörige mit christlicher Religionszugehörigkeit. Sie reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls, den das beklagte Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 29. Mai 1992 abgelehnt hat.

Einem von der Beigeladenen am 26. Juni 1995 unter Berufung auf die zwischenzeitliche Anerkennung ihrer Eltern und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Geschwister als Asylberechtigte gestellten Folgeantrag gab die Beklagte mit Bescheid vom 21. August 1995 statt, erkannte die Beigeladene als Asylberechtigte an und stellte zugleich fest, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Auf die dagegen gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten - die dieser im Wesentlichen damit begründete hatte, dass sich hinsichtlich der Gefahr der Gruppenverfolgung syrisch-orthodoxer Christen im Tur Abdin keine zum Gegenstand eines Folgeverfahrens zu erhebenden tatbestandlichen Veränderungen ergeben hätten und die Beigeladene zudem nicht aus dem ländli-

chen Bereich des Tur Abdin, sondern der Stadt [REDACTED] stamme – ist der vorgenannte Anerkennungsbescheid mit rechtskräftigem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1996 aufgehoben worden (VG Schleswig – 5 A 407/95 -), weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG „evident nicht vorgelegen hätten“.

Die von der Beigeladenen am 21. Januar 1997 beim Kreis Herzogtum Lauenburg beantragte Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lehnte die Ausländerbehörde des genannten Kreises mit Bescheid vom 20. Februar 1997 ab, forderte die Beigeladene zur freiwilligen Ausreise auf und drohte ihr zugleich die Abschiebung in die Türkei an. Ein dagegen seitens der Beigeladenen eingeleitetes einstweiliges Rechtsschutzverfahren hatte nur insoweit Erfolg, als es die Androhung der Abschiebung der Beigeladenen betraf, weil die Ausländerbehörde für diese Entscheidung nicht zuständig gewesen sei.

Am 29. Juli 1997 hörte die Beklagte die Beigeladene zu einem ausschließlich auf die Feststellung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 AuslG beschränkten Antragsbegehren der Beigeladenen an, in welchem diese zur Begründung ihres Antrags im Wesentlichen angab, das sie nicht in ihre Heimat zurückkehren könne, weil sie dort niemanden haben würde, der sich um sie kümmern könnte. Ihr Dorf existiere nicht mehr, ihre gesamte Familie lebe in der Bundesrepublik Deutschland. Sie habe Angst, im Falle einer Rückkehr getötet zu werden. Vor ihrem Weggang hätten sie Angst vor dem Moslems gehabt, weswegen sie das Kreuz, das sie getragen hätten, stets versteckt hätten. Ihre Schwester, die in die Türkei abgeschoben worden sei, habe dort Schlimmes erlebt. Sie könne nur etwas türkisch, hätte dort keine Arbeit und würde von niemandem geschützt werden. Sie sei lediglich zwei Jahre lang in ihrem Dorf mit Namen [REDACTED] zur Schule gegangen. Ihre Angst vor den Moslems gründe sich darauf, dass einem Onkel mütterlicherseits die Kehle durchgeschnitten und er anschließend enthauptet worden sei. Sie seien von den Moslems immer geschlagen und beschimpft worden, die Moslems hätten auch christliche Mädchen entführt und sie habe Angst gehabt, ebenfalls entführt zu werden. Ihr Dorf sei bombardiert und zerstört worden, man habe alle Dorfbewohner gezwungen, das Dorf zu räumen. Sie habe keine Verwandten mehr in der Türkei und wüsste nicht, wohin sie zurückkehren solle.

Mit Bescheid vom 13. März 1998 stellte der Beklagte unter anderem fest, dass hinsichtlich der Türkei das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorliege, im Übrigen aber keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben seien. Darüber hinaus

legte er unter Ziffer 3 des Bescheides fest, dass die Beigeladene nicht in die Türkei abgeschoben werden dürfe.

Am 24. März 1998 hat der Bundesbeauftragte Klage gegen diesen Bescheid erhoben, sich zur Begründung auf eine aus seiner Sicht formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides berufen, für dessen Erlass die Beklagte mangels Durchführung eines weiteren Asylfolgeverfahrens nicht zuständig gewesen sei, und im Übrigen ausgeführt, dass dem angefochtenen Bescheid auch in der Sache nicht gefolgt werden könne, weil die Beigeladene nicht aus dem ländlichen Bereich des Tur Abdin stamme, sondern in der Stadt [REDACTED] gebürtig sei. Da es sich nach den Quellen und den insoweit einschlägigen obergerichtlichen Entscheidungen zur Frage der Verfolgungsgefahr für syrisch-orthodoxe Christen aus der Türkei allein um eine örtlich auf den ländlichen Bereich des Tur Abdin begrenzte mittelbare staatliche Verfolgung handele, streite für die Beigeladene nicht eine diesbezügliche Regelvermutung. Eine individuelle verfolgungsbedingte Ausreise habe die Beigeladene nicht darzulegen vermocht. Jedenfalls hätte ihr auch im Zeitpunkt ihrer Ausreise in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden.

Die Beigeladene hat dem entgegen gehalten, dass sie ungeachtet identischer Voraussetzungen als einziges Mitglied ihrer neunköpfigen Familie nicht als Asylberechtigte anerkannt worden sei und demgemäß ein existenzielles Interesse daran habe, dass wenigstens der ihr in dem angefochtenen Bescheid zugebilligte Abschiebungsschutz erhalten bleibe.

Mit Urteil vom 21. März 2002 hat das Verwaltungsgericht der Klage insoweit stattgegeben, als es den Bescheid vom 13. März 1998 aufgehoben hat, soweit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt hat, und weiter ausgesprochen hat, dass die Beigeladene nicht in die Türkei abgeschoben werden darf. In den Entscheidungsgründen hat das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung niedergelegt, dass die Feststellung eines zu Gunsten der Beigeladenen bestehenden Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 4 AuslG aus materiellen Gründen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK bestehe nur dann, wenn dem Ausländer im Zielland der Abschiebung eine Behandlung drohe, die – würde er sie in einem Vertragsstaat der EMRK erleiden – alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllen würde. Dazu sei erforderlich, dass der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung Misshandlungen ausgesetzt wäre, die nach Art, Intensität und Urheberchaft dem Art. 3 EMRK unterfallen würden und darum dort gegen

den Standard von Art. 3 EMRK verstießen. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass syrisch-orthodoxe Christen im Südosten der Türkei einer –regionalen oder örtlich begrenzten – Gruppenverfolgung unterlägen. Nach dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. Juli 2001 lebten neuen Schätzungen zu Folge noch ca. 1.500 bis höchstens 2.000 syrisch-orthodoxe Christen in ihrem traditionellen Siedungsgebiet im Tur Abdin, wohingegen in Istanbul etwa 12.000 syrisch-orthodoxe Christen ansässig seien. Die Mehrheit lebe im Ausland, rund 60.000 syrisch-orthodoxe Christen allein in Deutschland. Zwar habe sich die Lage der syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei zu Beginn der 90er Jahre deutlich verschlechtert. Demgegenüber heiße es aber im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. November 1997, dass sich die Sicherheitslage der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin verbessert habe. Sie seien im Südosten der Türkei kaum noch Repressionen durch die PKK oder staatliche Stellen ausgesetzt. Es könne nicht mehr generell angenommen werden, staatliche Behörden seien nicht in der Lage oder bereit, die syrisch-orthodoxen Christen vor Übergriffen zu schützen. Träten Schwierigkeiten auf, wendeten sich die Christen oft an den in Istanbul ansässigen syrisch-orthodoxen Metropoliten, der bei Bedarf gegenüber türkischen Behörden interveniere. Nach den jüngsten Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 22. Juni 2000 und 24. Juli 2001 sei die Lage der wenigen noch im Südosten ausharrenden syrisch-orthodoxen Christen angespannt. Nach der Festnahme des PKK-Führers Öcalan habe sich das politische Klima im Südosten der Türkei zwar vorübergehend verschärft, Christen seien aber nach Angaben

syrisch-orthodoxer Quellen aus dem Tur Abdin nicht unter den Verhafteten gewesen. Mit Erlass vom 12. Juni 2001 habe Ministerpräsident Ecevit alle öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich aufgefordert, syrisch-orthodoxen Bürgern den freien Gebrauch ihrer verfassungsmäßigen gesetzlichen und demokratischen Rechte zu erlauben. Anhaltspunkte für eine hiervon abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage hätten sich weder aus dem Vortrag der Beigeladenen noch aus den sonstigen, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln ergeben. Die Frage einer inländischen Fluchtalternative stelle sich nach alledem nicht, sie wäre aber im Übrigen zur Überzeugung des Gerichts vorhanden gewesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beigeladene fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt, der Senat hat diesem Begehren mit Beschluss vom 16. Mai 2002 entsprochen.

Zur Begründung ihrer Berufung verweist die Beigeladene darauf, dass der türkische Staat aus ihrer Sicht Eingriffe seiner Organe in die Rechtssphäre des einzelnen Bürgers, durch welche die Menschenrechte verletzt würden, billige und tatenlos hinnehme und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versage. Dies gelte auch für die nach wie vor problematische Lage der verfolgten syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin, die durch die Konfliktlage zwischen den Anhängern der kurdischen PKK einerseits und den türkischen Sicherheitskräften andererseits noch verschärft werde. Syrisch-Orthodoxe Christen aus dem Tur Abdin unterlägen auch zur Zeit noch einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung, die der Beigeladenen einen beachtlichen Nachfluchtgrund an die Hand gäben.

Entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts lägen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses auf der Grundlage des § 53 Abs. 6 AuslG vor. Die Beigeladene würde im Falle einer Abschiebung in die Türkei als alleinstehende Frau ohne Familienoberhaupt, als Christin, als ledige Person in einem Alter von 25 Jahren und ohne ausreichende türkische Sprachkenntnisse sowohl in eine wirtschaftliche Notlage geraten als auch in sozialer Hinsicht nicht hinnehmbare Nachteile erleiden. Sie würde quasi als „Freiwild“ angesehen und könnte auch nicht auf die Unterstützung der in Istanbul ansässigen christlich-orientalischen Gemeinden vertrauen. Diese seien Rückwanderern aus Europa gegenüber besonders kritisch eingestellt und versagten oftmals ihre Hilfeleistung. Auch die vom Verwaltungsgericht angenommenen Erwerbsmöglichkeiten der Beigeladenen stünden ohne Bezug zur Realität. Zum einen sei der Westen der Türkei von Flüchtlingen aus dem Tur Abdin bereits stark frequentiert, zum anderen drängten alle diese Flüchtlinge auf den Arbeitsmarkt. In erster Linie suchten christliche Flüchtlinge christliche Arbeitgeber, um religiösen Repressalien nicht erneut ausgeliefert zu sein. Diese Arbeitsplätze seien rar. Anderweitige Arbeitsmöglichkeiten scheiterten in der Regel an der in der Türkei betriebenen Stigmatisierung der Christen, deren Religionszugehörigkeit dem Ausweispapier zu entnehmen sei. Der Beigeladenen drohe mithin eine wirtschaftliche und soziale Verelendung, ein menschenwürdiges Leben werde ihr bei einer Abschiebung in die Türkei in Ermangelung einer finanziellen Versorgung nicht möglich sein.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 21. März 2002 aufzuheben und festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt.

Weder der Kläger noch die Beklagte haben sich im Berufungsverfahren schriftsätzlich zur Sache eingelassen oder einen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die auch Gegenstand der mündlichen Berufungsverhandlung gewesen sein, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Senat zugelassene Berufung der Beigeladenen ist in der Sache nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Beteiligten gegen die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses aus § 53 Abs. 4 AuslG zu Recht und mit in jeder Hinsicht zutreffender Begründung, auf die der Senat zunächst zwecks Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang Bezug nimmt, stattgegeben. Der dagegen eingelegten Berufung der Beigeladenen kann kein Erfolg beschieden sein, weil sich ihr auf die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses beschränktes Begehren nach dem Aussagegehalt aller in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel derzeit offenkundig mit Erfolg weder auf § 53 Abs. 4 AuslG noch auf § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG stützen lässt.

Ein auf die gesetzliche Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK gegründeter Anspruch der Beigeladenen muss schon daran scheitern, dass er ein vom Staat ausgehendes – oder diesem in Folge der Versagung realer Schutzgewährung mittelbar zurechenbares – zielgerichtetes Handeln des Staates in Gestalt von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung voraussetzen würde, wofür sich nach der zur Zeit bestehenden Auskunftslage keine ernsthaften tatbestandlichen Anknüpfungspunkte finden lassen. Vielmehr trifft ersichtlich nach wie vor die schon vom Verwaltungsgericht zu Grunde gelegte Einschätzung zu, dass sich die Sicherheitslage der syrisch-orthodoxen Christen zwischenzeitlich verbessert hat, die Anweisung des türkischen Ministerpräsidenten Ecevit an die zuständigen Behörden vom 12. Juni 2001, zurückkehrende syrisch-orthodoxe Christen bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche zu unterstützen, auch in der Praxis befolgt wird, die Zahl yezidischer Rückkehrer zunimmt und die religiösen Minderheiten weder unter massiven staatlichen Repressionen zu leiden haben noch in nennenswertem Umfang Übergriffen ihrer muslimischen Nachbarn ausgesetzt sind (vgl. dazu im Einzelnen die vom Senat in das Verfahren eingeführten Auskünfte des

Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002 und 09. Oktober 2002 sowie die Berichte in „Das Parlament“ Nr. 18 vom 26. April 2004 und in „Menschenrechte“ 1/2004, Seite 21/22). Die Situation, der die Beigeladene bei einer derzeitigen Rückkehr in ihre Heimatregion Tur Abdin ausgesetzt sein würde, rechtfertigt demgemäß die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses aus § 53 Abs. 4 AuslG ersichtlich nicht.

Entsprechendes gilt auch für den von der Beigeladenen darüber hinaus verfolgten Anspruch aus §53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Nach dieser Bestimmung kann von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, ohne dass – insoweit anders als im Falle des § 53 Abs. 4 AuslG – wiederum darauf abzustellen wäre, ob diese Gefahr vom Herkunftsstaat ausgeht oder ihm jedenfalls zurechenbar ist. Tatbestandliche Voraussetzung der Annahme eines Abschiebungshindernisses auf der Grundlage des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist indes das Vorliegen einer erheblichen, konkret-individuellen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Antragstellers im Sinne der Feststellung einer extremen Gefahrenlage, die den betroffenen Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit, das heißt sehenden Auges, dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde (vgl. Urt. des BVerwG v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77). Dass eine solche Extremsituation im Zielstaat Türkei – auch im Tur Abdin – zu Lasten der Beigeladenen derzeit nicht besteht, bedarf nach der vorstehenden Beschreibung der nach der Auskunftslage augenblicklich anzunehmenden örtlichen Gegebenheiten selbst im Tur Abdin keiner weiteren Erläuterung.

Nach alledem erweist sich die Berufung der Beigeladenen als nicht begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG, § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gründet sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

...

...

...